



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven – Oldenburg – Elsfleth		
Ggf. Standort	Wilhelmshaven, Fachbereich Wirtschaft		
Studiengang	<i>Soziale Arbeit</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2023/2024 (01.09.2023)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester	<input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester	<input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester	<input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	15.09.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	30
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	30

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung; Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Der vorgenommene Äquivalenzabgleich und die damit verbundene pauschale Anrechnung der Erzieher:innenausbildung auf das Studium ist vorzulegen.

Auflage 2 (Kriterium Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 2 MRVO): Die Besetzung der ersten drei Professuren zum Sommersemester 2024 bzw. zum Wintersemester 2024/2025 ist anzuzeigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die 2009 gegründete Jade Hochschule Wilhelmshaven – Oldenburg – Emsfleth (kurz: Jade Hochschule) bietet an ihren drei Studienstandorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Emsfleth laut Website an insgesamt sechs Fachbereichen 39 Bachelor- und 14 Masterstudiengänge an (Stand: August 2023). Aktuell sind an der Hochschule ca. 6.400 Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen immatrikuliert: 3.600 in Wilhelmshaven, 2.200 in Oldenburg und 600 in Emsfleth. Derzeit lehren über 200 Professor:innen an der Hochschule.

Der von der Jade Hochschule am Standort Wilhelmshaven, Fachbereich Wirtschaft, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 2 „Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit“ einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.800 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit mit Anwesenheit an der Hochschule (60 CP), 2.700 Stunden Selbststudium (90 CP), ca. 1.500 Stunden Praxiszeit inkl. Begleitveranstaltungen (50 CP) sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium (10 CP). Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur:zum staatlich anerkannten Erzieher:in soll zukünftig auf Basis einer Äquivalenzprüfung in einem Umfang von ca. 30 CP pauschal auf das Studium angerechnet werden. Die Erarbeitung einer pauschalen Anrechnung für staatlich anerkannte Erzieher:innen wird im Wintersemester 2023/2024 vorbereitet und im Detail im Rahmen eines Äquivalenzabgleiches geprüft werden. Auch eine individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist möglich.

Der Studiengang besteht aus insgesamt 29 Modulen. 26 Module werden an der Jade Hochschule studiert, drei Module werden außerhalb der Hochschule als Praxismodule absolviert (M16: „Begleitetes Praktikum“, 10 CP, 4. Sem.; M26: „Praktische Studienzeit I“, 20 CP, 6. Sem.; M28: „Praktische Studienzeit II“, 20 CP, 7. Sem.). 23 Module sind Pflichtmodule und sechs Module sind Wahlpflichtmodule („Wahlpflichtmodul Fremdsprache“, „Wahlpflichtmodul I & II: gesundheitlicher und/ oder sozialwissenschaftlicher Bereich“ und die Einführungs-, Vertiefungs- und Abschlussmodule der zu wählenden Schwerpunkte „Betreuungswesen“ und „Erlebnis- und Umweltpädagogik“). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Gemäß § 2 der Ordnung über die besonderen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist zugangsberechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügt (z.B. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine bestimmte berufliche Vorbildung). Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt weiterhin, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG eine abgeschlossene Berufsausbildung zur:zum staatlich anerkannte:n Erzieher:in absolviert hat. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Unter der Voraussetzung, dass die berufspraktischen Zeiten (M26 und M28) nach den Vorschriften der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) erbracht wurden, wird mit dem Bachelorabschluss auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in verliehen. Dem Studiengang stehen insgesamt 70 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung: jeweils 35 zum Sommer- und jeweils 35 zum Wintersemester. Die Zulassung erfolgt in jedem Semester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll zum Wintersemester 2023/2024 erfolgen. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Aus der Vor-Ort-Begehung durch das Gutachter:innengremium der AHPGS am 02.12.2022 ergaben sich eine Reihe von kritischen Anmerkungen zu dem eingereichten Selbstbericht und insbesondere zum geplanten Curriculum und Lehrpersonal des Studiengangs. Die wesentlichen Punkte, die im Rahmen der Begutachtung zur Sprache kamen, wurden der Hochschule am 21.12.2022 durch die AHPGS als mit den Gutachter:innen abgestimmtes schriftliches Kurzfeedback übermittelt. Die Hochschule hat in Reaktion auf die Rückmeldung beschlossen, in eine Qualitätsverbesserungsschleife einzutreten und insbesondere das Curriculum grundlegend zu überarbeiten sowie die ursprünglich geplante Erstaufnahme von Studierenden zum Sommersemester 2023 um ein Semester auf das Wintersemester 2023/2024 zu verschieben.

Am 12.07.2023 hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife den überarbeiteten Selbstbericht und weitere, zum Teil neue Unterlagen bei der Agentur eingereicht. Die von der Hochschule vorgenommenen Qualitätsverbesserungen sind unter den jeweils dafür relevanten Kriterien des Akkreditierungsberichts ausgewiesen und von den Gutachter:innen im September 2023 abschließend begutachtet und bewertet worden.

Aus Sicht der Gutachter:innen hat die Hochschule die Qualitätsverbesserungsschleife erfolgreich genutzt, um das Curriculum auf einen gut aufgebauten und generalistisch ausgerichteten grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umzustellen. Mit der Etablierung des neuen, 210 CP umfassenden Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ an der Jade Hochschule am Standort Wilhelmshaven wird der Fachbereich Wirtschaft sein Studiengangsportfolio damit erstmals in den Bereich des Sozialen erweitern. Auch die Anstrengungen der Hochschule dahingehend, den Studienstart im Wintersemester 2023/2024 mit ausreichendem und angemessen qualifizierten Lehrpersonal zu beginnen, waren erfolgreich. Mit der Umsetzung des vorgelegten Aufwuchsplans Lehrpersonal steht dem Bachelorstudiengang ein sowohl quantitativ als auch qualitativ gutes Team von Lehrenden zur Verfügung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Jade Hochschule am Studienstandort Wilhelmshaven, Fachbereich Wirtschaft, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein generalistisch ausgelegter Bachelorstudiengang mit zwei Studienschwerpunkten, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 2 „Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit“ einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Blockwochen finden fest verankert (und damit planbar) in jedem Semester (ausgenommen dem 4. Semester, um die Mobilität zu gewährleisten) innerhalb eines ausgewählten Moduls statt. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload liegt bei 6.300 Stunden. Das Studium gliedert sich in 1.800 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit mit Anwesenheit an der Hochschule (60 CP), 2.700 Stunden Selbststudium (90 CP), ca. 1.500 Stunden Praxiszeit inkl. Begleitveranstaltungen (50 CP) sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium (10 CP).

Der Studiengang besteht aus insgesamt 29 Modulen. 26 Module werden an der Jade Hochschule studiert, drei Module werden außerhalb der Hochschule als Praxismodule absolviert (M16: „Begleitetes Praktikum“, 10 CP, 4. Sem.; M26: „Praktische Studienzeit I“, 20 CP, 6. Sem.; M28: „Praktische Studienzeit II“, 20 CP, 7. Sem.). 23 Module sind Pflichtmodule, sechs Module sind Wahlpflichtmodule („Wahlpflichtmodul Fremdsprache“, „Wahlpflichtmodul I & II: gesundheitlicher und/oder sozialwissenschaftlicher Bereich“ und die Einführungs- (M20), Vertiefungs- (M22) und Abschlussmodule (M25) der alternativ zu wählenden Schwerpunkte „Betreuungswesen“ oder „Erlebnis- und Umweltpädagogik“, zusammen jeweils 20 CP). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Dem Studiengang stehen insgesamt 70 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung: je 35 Studienplätze zum Sommer- und je 35 Studienplätze zum Wintersemester. Die Zulassung erfolgt in jedem Semester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll zum Wintersemester 2023/2024 erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Als Bachelorstudiengang weist der Studiengang „Soziale Arbeit“ keine Profilbildung im Sinne des § 4 der Niedersächsischen Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung; Nds. StudAkkVO) auf.

Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist im zehn CP umfassenden Abschlussmodul eine auf neun CP angelegte Bachelorarbeit vorgesehen (Kolloquium: ein CP), mit der die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, innerhalb von zwölf Wochen ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 der Ordnung über die besonderen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist zugangsberechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügt (z.B. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine bestimmte berufliche Vorbildung). Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt weiterhin, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG eine abgeschlossene Berufsausbildung zum:zur staatlich anerkannte:n Erzieher:in absolviert hat. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen garantiert die Zulassung jedoch nicht, da zudem eine örtliche Zugangsbeschränkung (Numerus Clausus) besteht.

Erfüllen bei der Zulassungsbeschränkung des Studiengangs mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 3 der Ordnung über die besonderen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen vergeben. In der Regel entscheidet dabei der Rang auf der Rangliste entsprechend der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Durchschnittsnote zur Bestimmung der Rangfolge kann durch eine einschlägige praktische Tätigkeit oder Ausbildung wie folgt verbessert werden: um 0,5 bei einer abgeschlossenen Ausbildung als staatlich anerkannte:r Erzieher:in oder um 0,1 nach Abschluss eines freiwilligen Sozialen Jahres (hierfür sind 80 % der noch freien Studienplätze reserviert). Laut Zulassungsordnung werden darüber hinaus 20 % der ggf. noch nicht vergebenen Studienplätze für berufliche Qualifizierte aus einschlägigen Berufen wie zum Beispiel: Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in, Heilpädagog:in, Pflegefachmann/Pflegefachfrau, Logopäd:in oder Ergotherapeut:in vergeben. Sie weisen aus Sicht der Hochschule eine „Nähe zum Fachgebiet der Sozialen Arbeit auf“. Für diese Ausbildungsberufe wird anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen geprüft, ob und in welchem Umfang die beruflich erworbenen Kompetenzen angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Jade Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 „Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit“ den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“). Mit dem Bachelorsabschluss wird laut § 2 der Ordnung auf Antrag auch die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in gemäß der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) erworben. Der Erwerb der staatlichen Anerkennung setzt die erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktikums in den Modulen M26 „Praktische Studienzeit I“ und M28 „Praktische Studienzeit II“ im Umfang von zusammen 40 CP nach den Vorgaben der SozHeilKindVO voraus.

Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz im Mai 2018 beschlossenen Neufassung in Deutsch und Englisch vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Im Falle der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird dies im Diploma Supplement unter Punkt 4.3 vermerkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 210 CP angelegte Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang besteht aus insgesamt 29 zu studierenden Modulen. 26 Module werden an der Jade Hochschule studiert, drei Module werden außerhalb der Hochschule als Praxismodule absolviert: „Praktische Studienzeit I“ (20 CP), „Praktische Studienzeit II“ (20 CP) und „Begleitetes Praktikum“ (10 CP). 23 Module sind Pflichtmodule (zusammen 175 CP), sechs Module sind Wahlpflichtmodule (zusammen 35 CP). Folgende Wahlpflichtmodule sind vorgesehen: M19 Auswahl „Sprachen“ (5 CP), M18: Wahlpflichtmodul gesundheitlicher und/oder sozialwissenschaftlicher Bereich I, M24: Wahlpflichtmodul gesundheitlicher und/oder sozialwissenschaftlicher Bereich II, M22 Einführungs-, M22 Vertiefungs- und M25 Abschlussmodule der zu wählenden Schwerpunkte „Betreuungswesen“ oder „Erlebnis- und Umweltpädagogik“. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen zur Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), zur Qualifikationsstufe (Bachelor, Stufe 6), zur Semesterlage, zu den Leistungspunkten (CP), zur Arbeitsbelastung (differenziert in Kontakt- bzw. Präsenzzeit, Selbststudienzeit, Praxis), zur Dauer und Häufigkeit des Modulangebots, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Sprache (Deutsch), zu den Lernergebnissen, zu den Lehrinhalten sowie zu den modularen „Units“. Darüber hinaus wird Grundlagenliteratur angegeben.

Im Anhang des Modulhandbuchs sind bezogen auf die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten modulbezogen die Prüfungsart und Umfang bzw. Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen hinterlegt.

Die Ausweisung der ECTS-Einstufung ist im Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung in § 10 Abs. 7 geregelt: Die Gesamtnote wird im Zeugnis auch als relative ECTS-Note ausgewiesen, wenn mindestens zwanzig Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen. Sind keine zwanzig Abschlussergebnisse in den letzten vier Semestern erreicht, dann wird im Zeugnis mit einer Fußnote auf die fehlende Grundgesamtheit für den Ausweis einer relativen ECTS-Note hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang grundsätzlich gegeben. In dem von der Jade Hochschule angebotenen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

werden insgesamt 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 2 „Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit“ einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 6.300 Stunden. Das Studium gliedert sich in 1.800 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit mit Anwesenheit an der Hochschule (60 CP), 2.700 Stunden Selbststudium (90 CP), ca. 1.500 Stunden Praxiszeit inkl. Begleitveranstaltungen (50 CP) sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium (10 CP). Die praktische Studienzeit, die sich auf 135 Stunden Kontaktzeit und 1.365 Stunden Selbststudium und Praxis verteilt, besteht aus dem Modul M16 „Begleitetes Praktikum“ (10 CP, 4. Sem.), dem Modul M26 „Praktische Studienzeit I“ (20 CP, 6. Sem.) sowie dem Modul M28 „Praktische Studienzeit II“ (20 CP, 7. Sem.). Das Berufspraktikum umfasst insgesamt 1.200 Stunden Arbeitsbelastung, davon 800 Stunden Praxiszeit, die restlichen Stunden teilen sich in Kontakt- und Selbstlernzeit auf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 15 Abs. 1-3 „Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung“ der Jade Hochschule gemäß den Vorgaben der Lisbon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 15 Abs. 4-6 „Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung“ geregelt. Dort heißt es u.a.: „Außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen werden auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese ersetzen können.“

Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur:zum staatlich anerkannten Erzieher:in soll zukünftig pauschal auf das Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ angerechnet werden. Die Erarbeitung einer pauschalen Anrechnung für staatlich anerkannte Erzieher:innen wird im Wintersemester 2023/2024 vorbereitet und im Detail im Rahmen eines Äquivalenzabgleiches geprüft werden. Die Hochschule strebt dabei (sofern fachlich gerechtfertigt) eine pauschale Anrechnung in der Größenordnung von ca. 30 CP an. Die im ursprünglich vorgelegten Selbstbericht beschriebene, sehr umfangreiche pauschale Anrechnung wird nicht umgesetzt. Zum Start im Wintersemester 2023/2024 wird bei dieser Berufsgruppe auf Antrag eine individuelle Prüfung vorgenommen. Eine pauschale Anrechnung nach einem Äquivalenzabgleich wird zum Sommersemester 2024 angestrebt. Grundsätzlich ist eine individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen möglich. Für die Studierenden wurde ein Leitfaden zur Anrechnungsempfehlung erstellt. Die Gutachter:innen konstatieren mit der geplanten Anrechnung für die Berufsgruppe der Erzieher:innen einen privilegierten Zugang zum Studium der Sozialen Arbeit. Warum gerade diese Berufsgruppe diesbezüglich hervorgehoben wird, ist für sie jedoch nicht plausibel. Aus ihrer Sicht sollte auch nicht über die Anrechnung von 30 CP hinausgegangen werden. Die Gutachter:innen bitten die Hochschule den geplanten Äquivalenzabgleich und die damit verbundene pauschale Anrechnung der Erzieher:innenausbildung auf das Studium nachzureichen.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.3 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der vorgenommene Äquivalenzabgleich und die damit verbundene pauschale Anrechnung der Erzieher:innenausbildung auf das Studium ist vorzulegen.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Im Hinblick auf das Berufspraktikum sowie die beiden „Praktischen Studienzeiten I und II“ sind Gespräche, z.B. mit Verbänden, Betreuungsstellen, Betreuungsgerichten, Vereinen, Praxisstellen und ansässigen Berufsschulen geplant. Gespräche zu außerhochschulischen Kooperationen haben bereits mit den Akteuren der Sozialen Arbeit in und um Wilhelmshaven stattgefunden. Diese Kooperationen sollen weiter ausgebaut werden. Es werden geregelte Kooperationen angestrebt und ein Praxisbeirat soll etabliert werden. Für die Kooperation mit Praxisstellen für die praktische Studienzeit im 6. und 7. Semester gelten die fachlichen Anforderungen nach der Soz-HeilKindVo. Praxisträger vor Ort werden inzwischen auf Empfehlung der Gutachter:innen in den Studiengang (z.B. im Hinblick auf Praktika) eingebunden. Eine Liste der von Seiten der Hochschule bislang besuchten neun möglichen Praxispartner ist den Selbstbericht beigefügt. Ein Informations- und Austauschtag mit weiteren Einrichtungen und Trägern der Sozialen Arbeit zum Studiengang „Soziale Arbeit“ fand am 05.07.2023 an der Jade Hochschule statt.

Kontakte zu weiteren Hochschulen werden ausgebaut, nicht zuletzt laufen derzeit mehrere Anfragen bezüglich externer Mitglieder von Berufungskommissionen und für die vorgeschriebenen externen Gutachten.

Das Muster eines „Praktikumsvertrags“ in Kombination mit einem „Merkblatt studienbegleitendes Praktikum“, u.a. mit Angaben zu den Anforderungen an die Praxiseinrichtungen samt Muster eines „Ausbildungsplans“ liegt ebenso vor wie der Entwurf einer „Richtlinie zur Regelung studienbegleitender Praktika“ (sie regelt die Praktika „Praxisphase I“ und „Praxisphase II“). Ein weitere Richtlinie regelt das „Berufspraktikum“ im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“. Die Dokumente sind dem Selbstbericht beigefügt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Mit der Etablierung des neuen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ an der Jade Hochschule am Standort Wilhelmshaven wird der Fachbereich Wirtschaft sein Studiengangsportfolio erstmals in den Bereich des Sozialen erweitern. Für den Gegenstandsbereich „Soziale Arbeit“ standen für die Gespräche vor Ort am 02.12.2022 zwei Fachpersonen zur Verfügung: zum einen der seit drei Wochen etablierte professorale Gründungsbeauftragte und zum anderen eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion der Studiengangskoordinatorin. Weiteres fachlich einschlägiges professorales Lehrpersonal oder wissenschaftliche Mitarbeiter:innen stehen dem Studiengang, der laut Angaben vor Ort im März 2023 starten soll, bislang nicht zur Verfügung.

Zentrale Schwerpunkte der Gespräche vor Ort waren zum einen die Situation des Lehrpersonals mit den vorgesehenen Professuren und Denominationen sowie zum anderen die Struktur, Studienschwerpunkte und Inhalte des Curriculums samt Modulhandbuch. Darüber hinaus wurden der für März 2023 anvisierte erstmalige Studienbeginn und die Lehrkapazitäten vor dem Hintergrund der Zulassung im Sommer- und Wintersemester diskutiert. Weitere Themen waren die Ressourcenausstattung, die pauschale Anrechnung der Erzieherausbildung sowie die Einbindung der Praxispartner:innen vor Ort sowie die Praxisbegleitung der Studierenden von Seiten der Hochschule.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung am 02.12.2022 ergaben sich eine Reihe von kritischen Anmerkungen zu dem eingereichten Selbstbericht und insbesondere zum geplanten Curriculum des Studiengangs sowie zur Situation des Lehrpersonals. Die wesentlichen Monita, die im Rahmen der Begutachtung zur Sprache kamen, wurden der Hochschule am 21.12.2022 von der AHPGS in Form eines mit den Gutachter:innen abgestimmten schriftlichen Kurzfeedbacks übermittelt. Die Hochschule hat als Reaktion auf die Rückmeldung beschlossen, in eine Qualitätsverbesserungsschleife einzutreten und insbesondere das Curriculum grundlegend zu überarbeiten. Darüber hinaus hat sie die ursprünglich geplante Erstaufnahme von Studierenden zum Sommersemester 2023 um ein Semester auf das Wintersemester 2023/2024 verschoben.

Am 12.07.2023 hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife den überarbeiteten Selbstbericht und weitere, zum Teil neue Unterlagen bei der Agentur eingereicht. Im überarbeiteten Selbstbericht nimmt die Hochschule Stellung zu den im angesprochenen Kurzfeedback genannten Monita und verweist auf die detaillierteren Ausführungen im ebenfalls angepassten nachfolgenden Teil des Selbstberichts, vor allem aber auf das vorgelegte neue Curriculum und Modulhandbuch. Auch die Situation des Lehrpersonals zum Studienbeginn und der geplante Aufwuchs des Lehrpersonals werden transparent erläutert. Die Hochschule zitiert im ersten Teil des Selbstberichts zunächst jeweils die Anmerkungen aus dem Feedbackpapier und stellt dann die wesentlichen Schritte dar, wie sie die kritischen Punkte aufgegriffen und konstruktiv umgesetzt hat. Neben dem überarbeiteten Selbstbericht und dem überarbeiteten Modulhandbuch (Stand: 27.06.2023) wurden u.a. neu eingereicht: der empfohlene Studienverlaufsplan, der Entwurf der Ordnung über die besonderen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, die Immatrikulationsordnung, der allgemeine und der besondere Teil der Prüfungsordnung, der Entwurf des Diploma Supplements (deutsch/englisch), der Entwurf eines Leitfadens zur Anrechnungsempfehlung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, der Entwurf einer Praktikumsrichtlinie, das Muster eines Praktikumsvertrags, eine Tabelle Lehrbedarf, der Aufwuchsplan des Lehrpersonals, die Ausschreibung von Professuren, das Kurzprofil der

bislang zur Verfügung stehenden Lehrenden, eine Liste der bislang besuchten Praxispartner sowie die Evaluationsordnung und der Gleichstellungsplan 2022-2024. Am 07.09.2023 hat die Agentur den Gutachter:innen die Unterlagen der Hochschule zur Qualitätsverbesserung und den Akkreditierungsbericht zur Prüfung und Freigabe zugeschickt. Am 15.09.2023 wurde der Akkreditierungsbericht von den Gutachter:innen frei gegeben.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Jade Hochschule bietet Studierenden die Möglichkeit, sich umfassend auf eine Tätigkeit im Sozialwesen vorzubereiten. Die Studierenden erwerben wissenschaftlich fundierte Fach- und Schlüsselkompetenzen, die sie in Ihrem Berufsalltag benötigen. Dazu gehören u.a. die Förderung der gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung von Menschen, das Eintreten für soziale Gerechtigkeit sowie die Achtung von Menschenrechten und der gesellschaftlichen Vielfalt. Der Studiengang vermittelt Kompetenzen auf Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. Das Lehrkonzept fokussiert ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit. Ferner vermittelt der Studiengang vertiefte Fachkenntnisse sowie Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Projekten in der Forschung und Einzelfällen und/oder Gruppen in der Praxis benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. Die hierfür erforderliche Fach-, Methoden-, Sozialkompetenzen, personalen und Selbstkompetenzen werden mit unterschiedlichen Lehr- und Lernmethoden vermittelt. Der Studiengang bietet:

- eine fachwissenschaftliche Ausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit, Recht, Gesellschaft, Gesundheit und Persönlichkeit (Pädagogik, Psychologie) sowie Gesellschaft, Ethik, Sozialstaat (Gesellschaft-/Sozialwissenschaften).
- eine umfangreiche Methodenausbildung, die neben den Methoden der Sozialen Arbeit (Einzelfallhilfe, Case-Management, soziale Gruppenarbeit usw.) auch empirische Methoden einschließt.
- Studien- und Praxisschwerpunkte (in denen ein 7,5 Wochen, begleitetes, Praktikum zu absolvieren ist), die durch fachwissenschaftliche Vertiefungsveranstaltungen ergänzt werden. Die zwei Schwerpunkte sind: „Betreuungswesen“ und „Erlebnis- und Umweltpädagogik“.
- die Auseinandersetzung mit Querschnittsthemen der Sozialen Arbeit wie unterschiedliche Lebensalter, Geschlecht/Gender, ethnisch-kultureller Hintergrund, Behinderung/Befähigung, Medienpädagogik und sexuelle Orientierung.

Nach dem Studium verfügen die Absolvent:innen über ein grundlegendes, sicheres Wissen und Verständnis der theoretischen und angewandten Wissenschaft der Sozialen Arbeit sowie mindestens der relevanten Wissensbestände der korrespondierenden Wissenschaftsbereiche um

- hochkomplexe Hilfeprozesse auf der Grundlage von evidenzbasierten Entscheidungen interdisziplinär und handlungsfeldübergreifend zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu steuern und zu gestalten.
- Aufgabenstellungen in der Sozialen Arbeit in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen zu bestimmen und gegebenenfalls definierten Aufgaben-/Problemfeldern zuzuordnen. Beschreibung, Analyse und Bewertung schließen die Identifikation der Aufgabe und die Abklärung der spezifischen Aufgabenstellung ein.
- spezifische Prozesse, Unterstützungssysteme, Dienstleistungen der Sozialen Arbeit zu planen und professionelle Konzeptionen, lebensweltbezogen, individuell und an gesellschaftliche Bedarfslagen angepasst zu erstellen; sowohl die Rahmenbedingungen und als auch die Folgen der Durchführung zu beleuchten und weiterzuentwickeln.
- in multi-, inter-, und transdisziplinären Kontexten zu handeln und zu arbeiten.
- an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Qualitätsmanagementkonzepten und Instrumenten der Qualitätssicherung mitzuwirken.
- unter Anwendung geeigneter Methoden, Forschungsfragen zu bearbeiten und andere Methoden fachlicher Informationsbeschaffung anzuwenden. Sie tragen Sorge, dass die erhobene Daten- und Faktenlage unter Wahrung der professionellen, fachlichen Standards in der praktischen Arbeit berücksichtigt wird.
- alle im Hilfeprozess beteiligten Personen und Berufsgruppen zu den neuesten wissenschaftlich-begründeten Erkenntnissen und Innovationen zu beraten und anzuleiten.
- Konzepte und Planungen zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren. Dazu verfügen sie über Kenntnisse und Fertigkeiten der Recherche, Forschung, Didaktik und Methodik sowie der Evaluation.
- sächliche und personelle Ressourcen einzuschätzen, verantwortlich einzusetzen und zu lenken. Sie sind in der Lage, die individuellen, lebensweltlichen und gesellschaftlichen Bedarfslagen, Rahmenbedingungen und die engeren und weiteren Folgen ihres Handelns kritisch zu reflektieren und zu berücksichtigen.

Die Absolvent:innen sind in der Lage,

- auf der Grundlage von praxisrelevanten Fragestellungen und wissenschaftlich begründeten Erkenntnissen unter Anwendung unterschiedlicher Methoden Lösungsansätze zur Verbesserung des eigenen beruflichen Handlungsfeldes zu entwickeln, auf das eigene berufliche Setting zu übertragen und daraus berufsgruppenbezogene und -übergreifende Fort- und Weiterbildungsbedarfe abzuleiten.
- das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlich begründeten Erkenntnissen, rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen zu reflektieren und zu begründen.
- eine stabile, belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie für soziale Aufgabenstellungen und darin beteiligte Personen zu entwickeln. Ihre selbstkritische und reflektierte Haltung ermöglicht ihnen die Ausübung einer professionellen, distanzierten Berufsrolle unter Einbeziehung der eigenen Persönlichkeitsmerkmale auf der Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes. Sie können Grenzen und Möglichkeiten ihres Handelns selbstständig definieren.
- an der Weiterentwicklung der eigenen Profession als akademisch ausgebildete:r Sozialarbeiter:in mitzuwirken.
- selbstständig den aktuellen Forschungsstand von praxisrelevanten Fragestellungen zu recherchieren, kritisch zu beurteilen und die Erkenntnisse berufsgruppenbezogen vorzustellen und zu verteidigen.

- Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Die Studierenden erwerben im Studium eine „Professionelle Grundhaltung“. Geboten wird zudem eine „Handlungsfeldorientierung“ mit der Möglichkeit einer individuellen Vertiefung in den alternativen Wahlpflichtmodulen „Betreuungswesen“ und „Erlebnis- und Umweltpädagogik“. Hinzu kommt der Aspekt „Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung“: Das Arbeiten in interdisziplinären Gruppen fördert die Teamfähigkeit, kollegiale Beratung und Problemlösung.

Im Studiengang werden die sieben definierten Kompetenzen für die hochschulische Soziale Arbeit, die seit 2016 im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in Deutschland Anwendung finden, sowie die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeil-KindVO) in der jeweils gültigen Fassung mitberücksichtigt.

Zielgruppe des Studiengangs sind Studieninteressierte mit Hochschulzugangsberechtigung, Absolvent:innen von Schulen mit sozialen Zweigen sowie aufstiegsorientierte Praktiker:innen aus sozialen und pflegenden Berufen mit entsprechenden Zugangsvoraussetzungen. Darüber hinaus werden staatlich anerkannte Erzieher:innen und Menschen aus dem sozialen Bereich, die bereits Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen können und eine höhere Qualifikation und/oder eine berufliche Neuorientierung im Feld der Sozialen Arbeit anstreben, angesprochen.

Typische Arbeitgeber von Sozialarbeiter:innen sind: Staatliche Institutionen, Wohlfahrtsverbände, Vereine und private Unternehmen, die soziale Interessen fokussieren. Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten der Selbstständigkeit, z.B. in der gesetzlichen Betreuung (einer der Wahlschwerpunkte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen orientiert sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen, die fachliche, methodische und überfachliche Aspekte umfassen. Die wissenschaftliche Perspektive und die Anwendungsorientierung durchziehen nach Meinung der Gutachter:innen das gesamte Curriculum. Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen weitgehend überein. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowie die Entwicklung ihres gesellschaftlichen Engagements sind nach Auffassung der Gutachter:innen dem Studiengang immanent. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für eine selbständige und kompetente Tätigkeit in vielen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, aber auch für ein (einschlägiges) Masterstudium qualifiziert. Insbesondere die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagoge:in berechtigt eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich des Sozialen aufzunehmen. Eine berufsrechtliche Prüfung durch das zuständige Ministerium ist laut Hochschule im Bundesland Niedersachsen für die staatliche Anerkennung nicht erforderlich. Absolvent:innen können beratend, betreuend, erzieherisch, aber auch verwaltend, organisierend, koordinierend tätig werden.

Der Vorschlag der Gutachter:innen aus der Vor-Ort-Begehung, den Fachbereich „Wirtschaft“ vor dem Hintergrund der Ansiedlung des zu akkreditierenden Studiengangs in Fachbereich „Wirtschaft und Soziales“ umzubenennen, wird von der Hochschule aufgegriffen und diskutiert. Im Dezember 2023 findet ein Workshop des Fachbereichs Wirtschaft mit allen Beteiligten (Mitarbeiter:innen, Professor:innen) statt, auf dem u.a. über eine Umbenennung des Fachbereichs gesprochen werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat das gesamte Curriculum auf Basis der kritischen Anmerkungen der Gutachter:innen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung unter Federführung des Gründungsbeauftragten und der Mitarbeit der mittlerweile für diesen Studiengang eingestellten Mitarbeiter:innen (eine Studiengangsreferentin und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben) sowie weiterer Expert:innen für einzelne Themengebiete grundlegend überarbeitet und fast vollständig neu entwickelt. Als Referenzrahmen wurden insbesondere das Kerncurriculum Soziale Arbeit der DGSA und der Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages zugrunde gelegt. Die wichtigsten Änderungen im Curriculum werden nachfolgend erläutert.

So wurden der generalistische Ansatz und die Grundlagen curricular deutlich ausgearbeitet. In den ersten drei Semestern finden sich nun Grundlagenmodule der Sozialen Arbeit (mit jeweils zehn Leistungspunkten) als auch relevanter Bezugswissenschaften wieder. Ein besonderes Augenmerk wurde hier auf die Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit gelegt. Dieses Vorgehen soll gewährleisten, dass die Studierenden in der Lage sind, ihr Handeln in der Praxis professionell zu begründen. Darüber hinaus bieten einzelne Module die Möglichkeit, spezifisch auf aktuelle Diskurse in der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft einzugehen. Sämtliche relevante Bezugswissenschaften sind jetzt im Curriculum enthalten und auch in den Modulbezeichnungen als diese zu erkennen. Die Vermittlung handlungsfeldbezogener Kompetenzen aus den Bezugsdisziplinen Pädagogik und Psychologie erfolgt darüber hinaus im ersten und zweiten Semester im Rahmen der Module „Interdisziplinäre Aspekte des Lebenslaufs I und II“. Diese Module sind als Teamteaching Module konzipiert. Der Einstieg in die Praxis findet nun erst im 4. Semester statt. In den ersten drei Semestern werden sowohl die theoretischen Grundlagen der Disziplin vermittelt als auch ein Überblick über Handlungsmethoden – einschließlich Übungselementen in Kleingruppen – gegeben. Ein Überblick und eine theoretische Fundierung über die unterschiedlichen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit ist Gegenstand des zehnten CP Moduls „Profession der Sozialen Arbeit“ im zweiten Fachsemester und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung – einschließlich eines thematisch einschlägigen Lehrforschungsprojektes – mit der Praxis der Sozialen Arbeit ist Leitthema des Moduls „Wissenschaft der Sozialen Arbeit“ im dritten Semester. Forschendes Lernen ist jetzt im Curriculum vorgesehen. Bereits im ersten Semester (Modul M1: Einführung in die Soziale Arbeit und wissenschaftliches Arbeiten“) ist eine explizite Lehreinheit (2 SWS) zu Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung enthalten. Kernelement der Integration des forschenden Lernens ist jedoch das bereits erwähnte Modul „Wissenschaft der Sozialen Arbeit“ im dritten Semester mit dem darin inbegriffenen Lehrforschungsprojekt.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, der für die anstehenden Herausforderungen in der Sozialen Arbeit qualifiziert, ist nun wie folgt aufgebaut: Zu Beginn des Studiengangs findet eine intensive Auseinandersetzung und Einführung mit geschichtlichen Entwicklungen der Sozialen Arbeit, Zielen, Aufgaben und Methoden (wissenschaftliche Begründung von Handlungskonzepten, Handlungsleitlinien und Handlungsmethoden) in zentralen Handlungsfeldern statt. Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Fragestellungen sowie Gegenstand und Funktion Sozialer

Arbeit werden als Grundlage der Profession sowie deren Professionalisierung vermittelt und kritisch hinterfragt.

Im ersten bis zum dritten Semester erfolgt die Vermittlung von theoriegeleiteten sowie methodischen Grundlagen und wissenschaftlichem Arbeiten in der Sozialen Arbeit sowie der wichtigen Bezugswissenschaften (insbesondere Soziologie, Pädagogik und Psychologie). Darüber hinaus werden die Studierenden in die, für die Soziale Arbeit relevanten, Rechtsbereiche eingearbeitet um ein umfassendes Fundament für die berufliche Praxis zu legen. Lehr- und Prüfungsformen sind abgestimmt auf die Lernziele der Module. Im Modul „Medien und Kultur in der Sozialen Arbeit“ werden die Studierenden sensibilisiert, einen professionellen Umgang mit aktuellen Medien zu finden, und die Herausforderungen aktueller Debatten im Hinblick auf zum Beispiel Medienkonsum zu meistern. Theoretisches Fachwissen wird hier vertieft, bzw. theoretisches Grundlagewissen über pädagogische Nutzung von Medien sowie Problem- und Ressourcenerfassung im Hinblick auf die Digitalisierung werden vermittelt. Abgerundet wird das Modul durch die praktisch-kreative Durchführung eines eigenen Medienprojektes. Persönliche Weiterentwicklung und Selbstreflexion werden durch den hohen Selbsterfahrungs- und Selbstreflexionsanteil in den Modulen „Einführung in die pädagogischen Grundlagen“ und „Kommunikation und Handlungsmethoden I & II“ gewährleistet. Hier können unter anderem selbstkritisch eigene Haltungen und Erfahrungen reflektiert werden und auf das eigene professionelle Handeln überprüft werden.

Im vierten bis sechsten Semester werden weitere Vertiefungen und Verknüpfungen von Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Teildisziplinen dargestellt. Es wird insbesondere im Spezialisierungsbereich ein starker Fokus auf die Profilbildung, das Anwendungswissen und die Reflexion gelegt. Die regelmäßige Reflexion der Praxisphase und die anwendungsorientierten Module „Case Management und interdisziplinäre Zusammenarbeit“ und „Sozial- und Projektmanagement“ mit ihren praxisnahen Übungen ermöglichen den Studierenden eine intensive Auseinandersetzung mit dem Handlungsfeld Soziale Arbeit und dem eigenen methodischen Vorgehen. Als elementar wichtiges Thema ist das „Kinderschutz“- Modul mit seiner interdisziplinären Ausrichtung als multiprofessionelles Handeln besonders hervorzuheben. Die „Wahlpflichtmodule I & II gesundheitlicher und/ oder sozialwissenschaftlicher Bereich“ ermöglichen den Studierenden, Erfahrungen und Schlüsselkompetenzen zu sammeln, und aktiv über „den eigenen Tellerrand“ der Sozialen Arbeit in angrenzenden Disziplinen zu schauen. Im Sinne des humanistischen Bildungserbes wird hier die Allgemeinbildung gefördert. Im 4. Semester besteht darüber hinaus die Möglichkeit, an anderen Hochschulen – insbesondere auch im Ausland – Studienleistungen zu erbringen und Praxiserfahrungen zu sammeln. Die Wahlpflichtmodule „Betreuungswesen“ und „Erlebnis- und Umweltpädagogik“ können von den Studierenden nach Interesse im 4. Semester verpflichtend gewählt werden. Inhaltlich werden im 4. Semester die Grundlagen im Betreuungswesen der Umwelt- und Erlebnispädagogik vermittelt. Hierauf aufbauend finden im 5. und 6. Semester zwei weitere Module zur Vertiefung und Professionalisierung statt. Durch die multiprofessionelle Besetzung bei zum Beispiel Impulsvorträgen durch Fachkräfte aus der Praxis, wird immer wieder der Praxisbezug in den Mittelpunkt gestellt. Im 6. Semester beginnt auch die praktische Studienzeit (Berufspraktikum) zur Erlangung der staatlichen Anerkennung. Das Berufspraktikum wird im 7. Semester fortgeführt mit der bereits erwähnten angeleiteten Praxisreflexion. Nach erfolgreichem Abschluss des Berufspraktikums, einschließlich des Studiums und des Kolloquiums, erhalten die Studierenden auf Antrag die staatliche Anerkennung. Das Modul „Bachelorarbeit“ bietet durch individuelle Betreuung der Abschlussarbeit einen erfolgreichen Abschluss für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“.

Der neue Aufbau und die Module des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Semester	Module	LP
1	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Soziale Arbeit und wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in das Recht der Sozialen Arbeit • Einführung in Gesellschaft, Ökonomie und Sozialstaat • Interdisziplinäre Aspekt des Lebenslaufs I: Kindheit & Jugend • Kommunikation und Handlungsmethoden I 	30
2	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien, Geschichte und Profession der Sozialen Arbeit • Aufbau Recht der Sozialen Arbeit • Einführung in die pädagogischen Grundlagen • Interdisziplinäre Aspekt des Lebenslaufs II: Erwachsene und ältere Menschen • psychologische und gesundheitsbezogene Aspekt der Sozialen Arbeit 	30
3	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaft der Sozialen Arbeit • Vertiefung Recht der Sozialen Arbeit • Medien und Kultur in der Sozialen Arbeit • Vertiefung gesellschaftliche Rahmenbedingungen • Kommunikation und Handlungsmethoden II 	30
4	<ul style="list-style-type: none"> • begleitetes Praktikum • Interdisziplinäres Modul Kinderschutz • Wahlpflichtmodul gesundheitlicher und/oder sozialwissenschaftlicher Bereich II • Wahlpflichtmodul Fremdsprache • Einführung in das Betreuungswesen (WP) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Erlebnis- und Umweltpädagogik (WP) 	30
5	<ul style="list-style-type: none"> • Case Management und interdisziplinäre Zusammenarbeit • Berufsethik und Haltung • Wahlpflichtmodul gesundheitlicher und/oder sozialwissenschaftlicher Bereich II • Vertiefung Betreuungswesen (WP) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung Erlebnis- und Umweltpädagogik (WP) 	30
6	<ul style="list-style-type: none"> • Sozial- und Projektmanagement • Professionalisierung Betreuungswesen (WP) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlebnis- und Umweltpädagogisches Projekt (WP) • praktische Studienzeit I 	30
7	<ul style="list-style-type: none"> • praktische Studienzeit II • Bachelorarbeit mit Kolloquium 	30
Abschluss: Bachelor of Arts		210

Seminaristische Vorlesungen existieren im neuen Konzept nicht mehr. Die Lehre findet jetzt zum überwiegenden Teil in Form von Seminaren und Vorlesungen statt. Einzelheiten sind im Modulhandbuch beschrieben, insbesondere sind zahlreiche Module in mehrere Units unterteilt, deren Lehrform eindeutig benannt ist. Häufig erfolgte diese Unterteilung mit dem Ziel, den Teil der überwiegenden Wissensvermittlung in der Großgruppe (gesamte Kohorte) in Seminaren bzw. Vorlesungen durch Übungen zu ergänzen, die in aller Regel aus mindestens zwei Teilgruppen (halbe Kohorte) bestehen. Die curricular verankerten Praxisphasen wurden von zwei auf eine reduziert, die – angeleitete und begleitete – Praxisphase liegt nun im 4. Semester, nachdem die Grundlagen gelegt wurden. Darüber hinaus gibt es noch im 6. und 7. Semester die nach den Bestimmungen der SozHeilKindVO vorgeschriebene „praktische Studienzeit“ zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in im studienintegrierten Modell. Auch diese wird durch entsprechende Begleitveranstaltungen flankiert. Der Umfang der beiden alternativen Schwerpunkte

wurde von 30 CP auf 20 CP reduziert. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte bezogen auf die beiden in den Lehrinhalten identischen Begleitveranstaltungen für die Praxisphase (Modul 26 und Modul 28) nochmals geprüft und dargelegt werden, welche erweiternden Inhalte, wissenschaftliche Ansätze, Rahmenbedingungen, Erkenntnisse aus der Psychologie etc. hier noch dazu kommen.

Ein wichtiges Element im Studiengang „Soziale Arbeit“ ist forschendes Lernen. Hierbei geht es im Wesentlichen darum, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit in der Lage sind, anwendungsorientierte Forschung zu nutzen um durch Bildung, Beratung und Begleitung die Lebenswelt von Adressat:innen zu verbessern und bisher vorliegende sozialarbeitswissenschaftliche Erkenntnisse aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Ein Schwerpunkt des Studiengangs ist eine fachliche und professionelle Grundhaltung aus handlungsleitenden Einstellungen gegenüber Menschen, Situationen und Arbeitsprozessen bei den Studierenden herzustellen bzw. zu vertiefen. Sowohl die Wertebasis als auch die Verbindung von Fach- und Erfahrungsexpertise werden gefördert, um eine partizipative Haltung mit der Anerkennung menschlicher Autonomie, Eigendynamik und Respekt gegenüber Adressat:innen zu entwickeln. Um den unterschiedlichen Interessen der heterogenen Gruppe von Studierenden gerecht zu werden, bietet die Unit 2 „Profession und Organisationsformen der Sozialen Arbeit“ des Moduls „Theorien, Geschichte und Profession der Sozialen Arbeit“ exemplarisch eine grundlegende Übersicht über die vielfältigen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Im Lehrforschungsprojekt Empirische Handlungsfelderkundung (Unit 3 des Moduls „Wissenschaft der Sozialen Arbeit“) vertiefen sie exemplarisch ihre Kenntnisse in einem Handlungsfeld. Im Anschluss bietet der Studiengang die Möglichkeit, die bis dahin erworbenen Kenntnisse, im „Begleiteten Praktikum“ (Modul 16) zu vertiefen. Der Transfer der erworbenen Kompetenzen auf andere Handlungsfelder wird durch interdisziplinäre Lehre gefördert und durch individuelle Vertiefung in den Wahlpflichtmodulen „Betreuungswesen“ und „Erlebnis- und Umweltpädagogik“ verstärkt. Das Arbeiten in interdisziplinären Gruppen fördert die Teamfähigkeit, kollegiale Beratung und Problemlösung. Hierfür werden die Studierenden unter anderem in den Modulen „Wahlpflichtmodul I & II gesundheitlicher und sozialwissenschaftlicher Bereich“ und „Case Management und interdisziplinäre Zusammenarbeit“ angeregt. Sie erwerben die Kompetenz in ihrem Tätigkeitsbereich oder über ihre Arbeitsfelder hinaus, Diskurse mit anderen Disziplinen und Bereichen zu führen. Die Befähigung zum gegenseitigen Verstehen, konstruktivem Auseinandersetzen und gemeinsamen Arbeiten schult die Studierenden in heterogenen Gruppen auf Augenhöhe zu argumentieren.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Zielgruppe und die Qualifikationsziele angepasste Lehr- und Lernformen (Seminare, Vorlesungen, Übungen) sowie Praxisanteile in Form von einer vorgesehenen Praxisphase sowie eines Berufspraktikums und Anwendungen im Projektstudium. Blockwochen finden fest verankert (und damit planbar) in jedem Semester (ausgenommen dem 4. Semester, um die Mobilität zu gewährleisten) innerhalb eines ausgewählten Moduls statt. Die Studierenden sollen in der Gruppe, ggf. auch Kleingruppen, die Gelegenheit bekommen, intensiv und ohne zeitliche Unterbrechung an Themen, Fallbeispielen, Planspielen und Übungen arbeiten zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen hat die Hochschule die Qualitätsverbesserungsschleife erfolgreich genutzt, um das Curriculum auf einen gut aufgebauten und generalistisch ausgerichteten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umzustellen. Die von den Gutachter:innen angemahnten und auch notwendigen Veränderungsbedarfe wurden konstruktiv aufgegriffen und umgesetzt. Sie sind in den obigen überarbeiteten curricularen Sachstand eingeflossen und dort erläutert. Nach

Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum nun unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Aus Sicht der Gutachter:innen sind damit die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Bezogen auf die beiden in den Lehrinhalten identischen Begleitveranstaltungen für die Praxisphase (Modul 26 und Modul 28) sollte nochmals geprüft und dargelegt werden, welche erweiternden Inhalte, wissenschaftliche Ansätze, Rahmenbedingungen, Erkenntnisse aus der Psychologie etc. hier noch dazu kommen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilität ist aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Ein Auslandsstudium ist im Studium nicht explizit vorgesehen. Das vierte Semester ist jedoch als Mobilitätsfenster konzipiert. Das ermöglicht sowohl die Wahl von Modulen an anderen Hochschulen im In- und Ausland, als auch die Ableistung des Praktikums an einem anderen Ort. Für Module, die spezifisch für diesen Studiengang sind (insbesondere die Einführungen in die Schwerpunkte und eine Begleitveranstaltung für das Praktikum), werden alternative Angebote vorgehalten, die den Kompetenzerwerb auch an anderen Orten ermöglichen. Hierzu werden entsprechende Möglichkeiten zu Online-gestützten Lehre angeboten. Das Team des „International Office“ berät, unterstützt und betreut alle „incoming and outgoing students“ und Hochschulangehörigen bei der Planung von Auslandsaufenthalten.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Praxisleistungen ist in § 15 Abs. 1-3 „Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im vorliegenden Studienkonzept aufgrund der einsemestrigen Studienstruktur die Möglichkeit für ein Mobilitätsfenster und damit für ein Auslandssemester oder ein Auslandspraktikum grundsätzlich gegeben ist. Die Hochschule erklärt auf Nachfrage der Gutachter:innen, dass sie die Mobilität der Studierenden unterstützt. Unterstützung bei der Planung von Auslandsaufenthalten erhalten die Studierenden (Outgoings) insbesondere auch vom „International Office“. Die Gutachter:innen empfehlen den Studiengangverantwortlichen, die zukünftigen Studierenden der Sozialen Arbeit frühzeitig auf die vielen Vorteile eines Auslandsaufenthalts im Kontext der Sozialen Arbeit aufmerksam zu machen. Ein Auslandsaufenthalt ermöglicht u.a. andere Kulturen und Länder kennen zu lernen, interkulturelle Kompetenzen zu erwerben und er kann dazu helfen, die beruflichen Chancen zu verbessern.

Die Gutachter:innen nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Praxisleistungen in § 15 Abs. 1-3 „Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die zukünftigen Studierenden der Sozialen Arbeit frühzeitig auf die vielen Vorteile eines Auslandsaufenthalts im Kontext der Sozialen Arbeit aufmerksam zu machen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Wirtschaft verfügt laut Website aktuell (Stand: 14.07.2022) über 25 Professuren, 15 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie 12 Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in den wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengängen lehren.

Im Hinblick auf den Studienstart im Wintersemester 2023/2024 hat die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Lehrbedarf bereits zum Studienstart mit ausreichendem qualifizierten Lehrpersonal nachhaltig abdecken zu können. Darüber hinaus hat sie den weiteren Lehrbedarf ebenso wie den weiteren Aufwuchs des Lehrpersonals erläutert. Für den neuen Studiengang, in dem in jedem Sommer- und in jedem Wintersemester bis zu 35 Studierende zugelassen werden, steht bislang folgendes Lehrpersonal zur Verfügung: Seit dem 01.03.2023 gibt es einen professoralen Gründungsbeauftragten mit der Funktion der Studiengangsleitung, der auch im Studiengang lehren wird (insbesondere in den Feldern Wissenschaftliches Arbeiten, Empirische Sozialforschung und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit; Module M1 und M3). Der Professor mit der Denomination „Methoden der empirischen Sozialforschung“ wurde von seiner Heimathochschule beurlaubt und ist an der Jade Hochschule in den oben genannten Funktionen mit 18 SWS pro Semester als Gastwissenschaftler beschäftigt (bis zunächst 29.02.2024, Verlängerung möglich und wahrscheinlich). Ebenfalls (unbefristet) eingestellt wurden zum 01.04.2023 eine Diplom-Pädagogin als Studiengangsreferentin und zum 01.05.2023 eine Sozialarbeiterin mit M.A.-Abschluss als Lehrkraft für besondere Aufgaben mit einer Lehrkapazität von 20 SWS. Die Studiengangsreferentin steht aufgrund ihrer Qualifikation und der vorhandenen Lehrerfahrung für Lehre im Fach Pädagogik im Umfang von vier SWS pro Semester zur Verfügung. Daneben wurden zwei Lehrbeauftragte für den Studienstart verpflichtet. Die Hochschule hat das Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Qualifikationen, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Die erste reguläre Professur mit der Denomination „Grundlagen und Theorien der Sozialen Arbeit“ ist in einem fortgeschrittenen Stand des Berufungsverfahrens. Die Hochschule rechnet mit einer Besetzung zum Sommersemester 2024. Zwei weitere Professuren mit der Denomination „Methoden und Praxis der Sozialen Arbeit“ und der Denomination „Recht der Sozialen Arbeit“ sind ausgeschrieben. Die Hochschule geht davon aus, dass beide Professuren zum Wintersemester 2024/2025 besetzt sind. Neben den genannten drei Professuren hat die Hochschule die Zuweisung von weiteren sechs Stellenhülsen beantragt. Vordringlich ist dabei zunächst die Besetzung je einer Professur für die drei wichtigsten Bezugsdisziplinen: 1. Soziologische und Politikwissenschaftliche Bezüge der Sozialen Arbeit, 2. Pädagogik in der Sozialen Arbeit und 3. Psychologie mit einem für die Soziale Arbeit einschlägigen Schwerpunkt. Die Erarbeitung der erforderlichen Strukturpapiere und die Beantragung entsprechender Ausschreibungsfreigaben beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgt im Wintersemester

2023/2024. Im Weiteren werden so schnell wie möglich (idealerweise bereits unter Beteiligung mindestens einer der für den Studiengang berufenen Professuren) auch die entsprechenden Schritte für die verbleibenden drei notwendigen Professuren in die Wege geleitet werden. Geplant ist die Besetzung von Professuren (Arbeitstitel) mit folgenden Denominationen: 1. Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendhilfe, 2. Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Erlebnis- und Umweltpädagogik und 3. Planung und Steuerung in der Sozialen Arbeit und Betreuungswesen. Konkret geplant und durch entsprechende Beschlüsse der Hochschule abgesichert ist somit die Besetzung von insgesamt neun Professuren für den Studiengang Soziale Arbeit. Zusätzlich steht die unbefristet eingestellte Lehrkraft für besondere Aufgaben zur Verfügung. Mit dieser Personalausstattung ist aus Sicht der Hochschule der für das vorgelegte Curriculum errechnete Lehrbedarf von insgesamt ca. 200 SWS unter der Annahme einer Lehrbeauftragtenquote von 25% und einem tatsächlichen Deputat von 14 SWS pro Professur (unter Berücksichtigung von Freistellungen durch Forschung, Selbstverwaltung und Ähnlichem) gesichert. Eine detaillierte Darstellung der Abdeckung des nach dem vorgelegten Modulhandbuch in den ersten drei Semestern erforderlichen Lehrangebotes durch hauptamtliches Lehrpersonal und einzelne (in der Regel namentlich benannte) Lehrbeauftragte findet sich im Selbstbericht. Der Lehrbedarf und die konkrete Abdeckung in den ersten drei Semestern ist im Selbstbericht dargelegt. Die Abteilung Berufungsmanagement begleitet die Berufungsverfahren der Jade Hochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und unterstützt die Verantwortlichen dabei, die Verfahren transparent, rechtssicher und professionell durchzuführen.

Auch der Empfehlung der Gutachter:innen, die Hochschulkontakte bezogen auf Soziale Arbeit (in der Region) auf- und ausbauen, wurde weitgehend entsprochen. Die Kontakte insbesondere zur Hochschule Emden Leer sind deutlich intensiviert worden. Es gab mehrere Gespräche zwischen dem Studiengangsleiter und dem ehemaligen Dekan des dortigen Fachbereichs Soziale Arbeit. Zudem kommt ein externes Mitglied der Berufungskommission für die Professur „Grundlagen und Theorien der Sozialen Arbeit“ von dieser Hochschule. In Bezug auf die Abdeckung der Lehre im Fach Recht der Sozialen Arbeit vor der Besetzung der entsprechenden Professur „Recht der Sozialen Arbeit“ gibt es von Seiten der genannten Hochschule die Bereitschaft einer fachlich einschlägigen Lehrkraft für besondere Aufgaben, hier einen Lehrauftrag im Umfang von vier SWS zu übernehmen um somit auch die Hochschule beim Start des Studienganges zu unterstützen.

Für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Jade Hochschule werden am Zentrum für Weiterbildung (ZfW) im Bereich der didaktischen Weiterbildung Formate angeboten, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren. Bei der Auswahl der didaktischen Weiterbildungsformate arbeitet das ZfW eng mit dem zuständigen Vizepräsidenten für Lehre sowie auch den Lehrenden direkt zusammen. Dadurch ist gewährleistet, dass die aktuellen und tatsächlichen Bedarfe der Lehrenden im Rahmen der didaktischen Weiterbildung adressiert werden. Seit Januar 2020 ist am ZfW ein hochschulinternes Neuberufenenprogramm etabliert, in dem die neuberufenen Professor:innen in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden, neben dem Hochschulzertifikat, zusätzlich das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig (akkreditiert durch die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen steht für den Studienstart zum Wintersemester 2023/2024 inzwischen ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch hinreichend qualifiziertes Lehrpersonal

zur Verfügung, das voraussichtlich ab dem Sommersemester 2024 durch die notwendige erste „reguläre“ Vollzeitprofessur mit der Denomination „Grundlagen und Theorien der Sozialen Arbeit“ erweitert wird. Die Gutachter:innen gehen weiterhin davon aus, dass der skizzierte Aufwuchsplan des professoralen Lehrpersonals von der Hochschule, wie vorgesehen, umgesetzt wird. Gleichwohl sollte die Besetzung zumindest der ersten drei Professuren zum Sommersemester 2024 bzw. zum Wintersemester 2024/2025 angezeigt werden.

Aus Sicht der Gutachter:innen ergreift die Jade Hochschule geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der ersten drei Professuren zum Sommersemester 2024 bzw. zum Wintersemester 2024/2025 ist anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für die Lehr-/Präsenzveranstaltungen und Prüfungen im Studiengang werden die Räumlichkeiten des Fachbereichs Wirtschaft genutzt. Die Gebäude der Jade Hochschule am Studienort Wilhelmshaven liegen alle auf dem Campus. Es stehen laut Angaben der Hochschule eine ausreichende Anzahl an Vorlesungsräumen mit flexiblen Nutzungsmöglichkeiten, PC-Arbeitsplätze und PC-Gruppenarbeitsräume zur Verfügung. Auf den Etagen des Südgebäudes, in welchem der Fachbereich Wirtschaft angesiedelt ist, stehen u.a. mehrere kleine studentische Arbeitsräume für das Selbststudium bereit. Die Räumlichkeiten der Jade Hochschule sind barrierefrei erreichbar.

Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) stellt als standortübergreifende Einrichtung für die Bereiche Lehre und Forschung sowie für das Hochschulmanagement IT-Dienstleistungen bereit. An über 270 vernetzten Druckern können Hochschulangehörige und Studierende ihre Druck-, Scan- und Kopierjobs flexibel und ortsunabhängig umsetzen. Der Zugang zu den vom HRZ betreuten Pool-Räumen bzw. den dort bereitgestellten PC-Arbeitsplätzen ist jeweils zu den Öffnungszeiten der Hochschule ohne Einschränkungen möglich. Relevante Software ist über den Virtual Desktop der Hochschule auch aus dem Homeoffice nutzbar. Die vom HRZ betriebene zentrale Lernplattform „Jade Moodle“ erweitert den präsenzbasierten Lernraum der Studierenden um technologiegestützte Lehr- und Lernmethoden. Moodle dient im Studiengang zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien sowie Arbeitsvorlagen. Auch werden konkrete Aufgaben- und Fragestellungen zur eigenverantwortlichen Problemlösung oder Fachwissensüberprüfung hinterlegt. Unter dem Begriff „Collaboration Cloud“ werden eine Reihe von Diensten zur Unterstützung des mobilen und gemeinschaftlichen Arbeitens in Teams angeboten.

Die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule unterstützt (in Kooperation mit Bibliotheken der Region) Studium, Forschung und Lehre sowie Aus- und Weiterbildung mit Literatur und Fachinformationen, schwerpunktmäßig auch in elektronischer Form. Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek (ca. 130.000 gedruckte Bücher und ca. 370 laufende Print-Zeitschriften) ist in Online-Katalogen nachgewiesen. Er verteilt sich auf die drei Studienstandorte der Hochschule. Das elektronische Angebot umfasst ca. 240.000 E-Books, 57.000 E-Journals und rund 170 lizenzierte Fachdatenbanken.

Bezogen auf die Fachliteratur für den neuen Studiengang „Soziale Arbeit“ teilt die Hochschulbibliothek mit, dass es einen Sondervertrag der Jade Hochschule mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen im Bereich Studium und Lehre gibt, über den Mittel in Höhe von 50.000,- Euro für die ersten zwei Jahre sofort verfügbar gemacht wurden (Stand: Wintersemester 2022/2023). Für die Beschaffung von Fachliteratur stehen der Bibliothek laut Hochschule bezogen auf den Studiengang „Soziale Arbeit“ weiterhin ausreichende Mittel, auch deutlich über den zunächst genannten Betrag von insgesamt 10.000 Euro zur Verfügung. Der Bibliothek wurde die Liste der im Modulhandbuch zitierten Literatur zur Verfügung gestellt. Die dort genannte und bislang noch nicht verfügbare Literatur wird kurzfristig beschafft. Die Bibliothek ist gehalten, einen großen Teil der Literatur vorzugsweise in Form von digitalen Lizenzen zu beschaffen, für die gängigen Standardwerke werden aber auch gedruckte Exemplare beschafft werden. Bei der Auswahl der Literatur wurde darauf geachtet, dass zum einem die Aktualität gewährleistet ist, zum anderen wurden die relevanten Standardwerke bei der Auswahl der Literatur berücksichtigt. Der gesamte Bestand ist über das kooperative regionale Suchportal ORBISplus recherchierbar, das in Kooperation mit der Universitäts- und der Landesbibliothek Oldenburg betrieben wird. An den 230 Arbeitsplätzen, davon über 50 voll ins Campusnetz integrierte Rechnerarbeitsplätze mit virtuellen Desktops, kann mit allen von der Hochschule lizenzierten Programmen und digitalen Bibliotheksbeständen gearbeitet werden.

Für den neuen Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde mit der Bibliothek abgesprochen, dass ein Antrag auf „Studienqualitätsmittel“ (SQM) im Wert von 35.000 Euro gestellt wird. Dieser kann nach Bedarf aufgestockt werden. Er beinhaltet sowohl E-Ressourcen als auch gedruckte Werke.

Die Administration des Studiengangs, die Betreuung der Praxispartner und sonstige organisatorische Aufgaben etc. sollen laut Hochschule durch die Einrichtung einer Studiengangsleitung bzw. eines Studiengangbetreuungsteams, bestehend aus einer professoralen Betreuungsperson und einem:r Mitarbeiter:in erfolgen. Dieses Betreuungsteam ist Knotenpunkt und erste Anlaufstelle innerhalb des Studiengangs. Dieses Team wird bei der Studierendenbetreuung und administrativen Durchführung des Studiengangs themenbezogen durch weitere Mitarbeiter:innen des Fachbereiches Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den zentralen Stellen der Jade Hochschule (z.B. Immatrikulations- und Prüfungsamt) unterstützt. Auch alle Lehrenden des Fachbereichs stehen den Studierenden in ihren Sprechstunden zur Betreuung zur Verfügung. Die Beratungsangebote der Zentralen Studienberatung (ZSB) der Jade Hochschule sind dem Selbstbericht beigelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Versorgung des Studiengangs mit der notwendigen Grundlagen- und Einführungsliteratur sowie weiterer fachrelevanter Literatur für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit sichergestellt. Damit sind nach Einschätzung der Gutachter:innen an der Hochschule insgesamt zufriedenstellende Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung von Prüfungen in Studiengängen ist an der Jade Hochschule durch den jeweiligen „Allgemeinen Teil A der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen“ sowie jeweils durch einen

„Studiengangspezifischen“ Teil B geregelt. Teil A gibt den allgemeinen, verbindlichen Rahmen für die spezifischen Regelungen des Teils B. Er bestimmt u.a. die möglichen Prüfungsarten und -formen (§ 8), die Rücktrittsfristen, die Anzahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Regelungen des Nachteilsausgleichs von Studierenden mit Behinderungen (§ 8 Abs. 18) und die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten (§ 15). Sofern den Prüfenden mehrere Prüfungsformen zur Auswahl stehen, muss die Prüfungsform spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden. Teil B kann vorsehen, dass die Prüfungsform zum Semesterbeginn bekannt gegeben sein muss (§ 8 Abs. 17). Bei den Prüfungsformen werden Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen unterschieden. Eine Studienleistung ist unbegrenzt oft wiederholbar, sie kann benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung; das heißt, dass die Prüfung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Eine Prüfungsleistung wird bewertet. Im jeweiligen Teil B wird geregelt, ob eine Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird (§ 7). Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden (§ 11 Abs. 2).

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 29 zu studierende Module. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab (21 Prüfungs- und acht Studienleistungen). Die Prüfungsart und der Prüfungsumfang sind im Anhang des Modulhandbuchs modulspezifisch festgelegt. Die im Curriculum benannten Prüfungen und Prüfungsarten (u.a. Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte, Praxisberichte, Kursarbeit, Referat, mündliche Prüfung etc.) ermöglichen laut Hochschule eine aussagekräftige Überprüfung der in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen. Pro Semester sind max. fünf Prüfungen zu absolvieren. Sind mehrere mögliche Prüfungsformen vorgesehen, entscheidet der/die prüfungsbefugte Lehrende über die tatsächliche Prüfungsform. Diese wird in geeigneter Weise zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Mit dem Bachelorabschluss wird auf Antrag auch die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in gemäß der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (Soz-HeilKindVO) erworben. Der Erwerb der staatlichen Anerkennung setzt die erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktikums in den Modulen „Praktische Studienzeit I“ und „Praktische Studienzeit II“ nach den Vorgaben der SozHeilKindVO voraus.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung am 14.10.2022 bestätigt (sie wurde auf der 410 Sitzung des Präsidiums vom 26.07.2022 beschlossen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Empfehlung der Gutachter:innen aus der Vor-Ort-Begehung, die Zahl der 30 eher kleinteiligen Module auch im Sinne der Verringerung der Anzahl der Prüfungsleistungen zugunsten „größerer Einheiten“ zu reduzieren, ist die Hochschule nicht gefolgt. Auch das neue Curriculum enthält noch 29 Module. Allerdings ist die Prüfungslast dennoch gegenüber dem ursprünglichen Entwurf deutlich verringert, da acht Module nicht mit einer benoteten Prüfungsleistung abschließen, sondern mit unbenoteten Studienleistungen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dies im Sinne der Verringerung der Prüfungslast akzeptabel.

Mit der Prüfungsform (möglichst Modulabschlussprüfung) wird der Erwerb der im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen überprüft. Kompetenzorientierte Studiengänge erfordern somit nicht nur nach Meinung der Gutachter:innen ebensolche Prüfungen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die im Studiengang vorgesehenen Prüfungsformate insgesamt modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Auch der Notwendigkeit, dass Studierende verschiedene Prüfungs-

formen kennenlernen sollten, die sich auf verschiedene Kompetenzen beziehen (z.B. Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Portfolios, Klausuren, mündliche Prüfungen etc.), wird in dem zu akkreditierenden Studiengang entsprochen. Damit ist das Prüfungssystem für den Studiengang geeignet. Die Prüfungsdichte ist mit max. fünf Prüfungen pro Semester angemessen. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird beachtet.

Nach Meinung der Gutachter:innen könnte auf Seiten der Studiengangverantwortlichen überlegt werden, welche Prüfungsleistungen in die Endnote einfließen (z.B. Verzicht auf die Gewichtung der Note eines Einführungs- oder Grundlagenmoduls, um die Studierenden nicht schon zu Studienbeginn unter Notendruck zu setzen). Auch könnten die Prüfungen über das ganze Semester verteilt werden. Damit wird verhindert, dass sich nicht alle Prüfungen am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit verdichten (z.B. in Form von fünf Prüfungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte überlegt werden, welche Prüfungsleistungen in die Endnote einfließen (z.B. Verzicht auf die Gewichtung der Note eines Einführungs- oder Grundlagenmoduls, um die Studierenden nicht schon zu Studienbeginn unter Notendruck zu setzen).
- Die Prüfungen könnten über das ganze Semester verteilt werden. So verdichten sich nicht alle Prüfungen am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Um einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb zu gewährleisten, wurde für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ auf der Website der Jade Hochschule eine Informationsseite für Studieninteressierte eingerichtet. Dort wurden relevante Informationen, Links und Download-Materialien hinterlegt. Neben dem Modulhandbuch, der Modulübersicht, dem Studienverlaufsplan, der Allgemeinen und Speziellen Prüfungsordnung und der Zugangsordnung werden u.a. Links zu folgenden relevanten Service-Einrichtungen übersichtlich dargestellt: Immatrikulations- und Prüfungsamt, Behindertenberatung, International Office und Gleichstellungstelle. Damit sind für Studieninteressenten und Erstsemester relevante Informationen bereits vor dem Studienstart abrufbar. Auch Informationen zur Prüfungsanmeldung sind für die Studierenden unter einem Link einsehbar. Die Regelung zur Einschreibung können der Immatrikulationsordnung der Jade Hochschule und der Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ entnommen werden. Die Zentrale Studienberatung der Jade Hochschule ist Ansprechpartner bei studiengang- und studienortübergreifenden Fragen rund um das Hochschulstudium.

Die Studierbarkeit wird laut Hochschule durch ein klar strukturiertes Fächerspektrum über den gesamten Studienverlauf hinweg ermöglicht. Die Hochschule hat dazu einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Lage der Module im Semester sowie die Leistungspunkte in den jeweiligen Modulen hervorgehen. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf CP. Sie sind jeweils einem bestimmten Semester zugeordnet. Die vielfach einheitliche Modulgröße ermöglicht es den Studierenden, Module bei Bedarf in der Reihenfolge zu tauschen. Veranstaltungen innerhalb eines Semesters werden überschneidungsfrei geplant. Zudem können die Wahlpflichtmodule in den Studienschwerpunkten frei belegt werden. Aus Sicht der Hochschule bestehen für die Studierenden damit flexible Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

Die Betreuung der Studierenden erfolgt laut Hochschule durch die Einrichtung einer Studiengangleitung bzw. eines Studiengangbetreuungsteams, bestehend aus einer professoralen Betreuungsperson und einem:r Mitarbeiter:in. Dieses Team wird bei der Studierendenbetreuung themenbezogen durch weitere Mitarbeiter:innen des Fachbereiches in Zusammenarbeit mit den zentralen Stellen der Jade Hochschule unterstützt. Alle Lehrenden des Fachbereichs stehen den Studierenden in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Jade Hochschule für ihren neuen Bachelorstudiengang einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet sie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch in den Modulen abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen im Verhältnis zu den jeweils beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen geeignet. Pro Studienmodul ist eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungsbelastung ist mit max. fünf Studien- bzw. Prüfungsleistungen pro Semester angemessen und entspricht damit auch der Empfehlung seitens des Akkreditierungsrats, der von durchschnittlich nicht mehr als sechs Leistungen pro Semester ausgeht. Die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen halten die Gutachter:innen für kompetenzorientiert und für die jeweiligen Lerngegenstände passend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen und der didaktisch-methodischen Ansätze wird im Akkreditierungszeitraum regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die Überprüfung erfolgt laut Hochschule über semesterweise stattfindende Lehrveranstaltungs- und Studiengangevaluationen auf Grundlage der Evaluationsordnung sowie über die regelmäßig tagende Studienkommission. Die Stellen für Curriculumsentwicklung und Hochschuldidaktik, für Mediendidaktik und das Institut für Onlinelehre der Jade Hochschule bieten zudem Unterstützung und Beratung bei der Anpassung von Didaktik und Methodik unterschiedlicher Lehrveranstaltungsformate an. Das hochschulweit angebotene Qualitätsforum Hochschullehre bietet Lehrenden und Mitarbeiter:innen aus verschiedenen Fachgebieten im Sinne eines Qualitätszirkels Gelegenheit, sich konstruktiv mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen und auszutauschen. Neuberufene Professor:innen nehmen verbindlich am Neuberufenenprogramm teil, das über mehrere Semester systematische Qualifikationsangebote durchführt. Ebenso können Empfehlungen und Maßnahmen aus der jährlich stattfindenden Absolvent:innenbefragung gezogen werden.

Vom Know-how der Wissenschaftler:innen der Jade Hochschule profitieren laut Hochschule sowohl Studierende als auch Unternehmen. Privatwirtschaftliche Akteure und Wissenschaftler:innen zusammenzubringen, ist eine wesentliche Aufgabe der Wissens- und Technologietransferstelle. Eingebunden in verschiedene Forschungs- und Innovationsnetze sind ihre Mitarbeiter:innen an den drei Studienorten das Bindeglied zwischen der Hochschule und der Wirtschaft sowie den Kommunen und Verbänden. Als zentrale Ansprechpartner:innen für alle Fragen zum Thema

Forschung und Transfer beraten sie individuell über die jeweiligen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und finanziellen Förderung.

Für die Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuchs „Soziale Arbeit“ soll eine sogenannte „Curriculums-Werkstatt“ eingerichtet werden, um ausgewählte Module gemeinsam mit Studierenden und Lehrenden zu analysieren und für zukünftige Studierendengruppen weiterzuentwickeln. Die Curriculums-Werkstätten werden an der Jade Hochschule von der Stelle für Hochschuldidaktik angeboten und nach den Bedarfen eines Studiengangs geplant und angeleitet. Bedarfe können sich beispielsweise aus Evaluationsdaten oder Rückmeldung der Studienkommission ergeben. Somit können aus den Ergebnissen der Curriculums-Werkstätten Rückschlüsse für die Überarbeitung von Modulbeschreibungen und Modulhandbüchern gezogen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule in ihrem Lehr- und Lernzentrum eine Curriculums-Werkstatt anbietet, welche Studiengänge (bei Bedarf) bei der Gestaltung und ggf. Weiterentwicklung unterstützt. Insbesondere Akkreditierungs- und Reakkreditierungsprozesse sollen dabei als Chance genutzt werden, um Studiengänge kritisch auf Lehr- und Prüfungsmethoden, Lehrinhalte und Aktualität zu prüfen. Jede Curriculums-Werkstatt orientiert sich dabei am individuellen Bedarf eines Studiengangs.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sichergestellt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden laut Hochschule regelmäßig überprüft und ggf. an fachliche und didaktische Weiter- und Neuentwicklungen angepasst. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualität in Studium und Lehre ist für die Jade Hochschule von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund wird sie in einem abgestimmten Managementsystem kontinuierlich gesichert und weiterentwickelt. Auf einer eigenen Website ist das Qualitätsmanagement der Hochschule in Studium und Lehre transparent dargelegt. Das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre orientiert sich dabei am PDCA-Zyklus, d.h. an regelmäßigen Optimierungszyklen aus Planung, Durchführung, Überprüfung und Anpassung. Im Zentrum steht eine dialogorientierte Vorgehensweise zur bedarfs- und zielgruppenorientierten Gestaltung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und Unterstützung der individuellen Qualitätskulturen der unterschiedlichen Bereiche.

Die Jade Hochschule analysiert in jährlichen studienbegleitenden Qualitätszyklen ihre Studienangebote auf der Grundlage umfassender Erhebungsdaten, um Verbesserungspotentiale zu erkennen, zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Evaluationen werden auf Grundlage der Evaluationsordnung der Hochschule durchgeführt. Die Evaluation von Studium und Lehre hat primär die ständige Verbesserung der Ausbildungsqualität zum Ziel. Diese umfasst die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen, die Weiterentwicklung der Studiengänge und die Verbesserung der Ausstattung und Studienbedingungen sowie die Berufsbereitschaft und Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent:innen. Workload-Erhebungen dienen der Bemessung

und ggf. Verbesserung der studentischen Arbeitsbelastung (siehe Evaluationsordnung § 8 „Funktion und Ziele der Studiengangevaluation“). Die Hochschulleitung unterstützt die Fachbereiche bei der Durchführung ihrer Evaluationsvorhaben. Sie stellt den Fachbereichen z.B. ein zentral organisiertes Verfahren zur Lehrveranstaltungsbeurteilung zur Verfügung. Die Hochschulleitung gewinnt mit Hilfe der Evaluationsberichte einen Überblick über die Qualität von Studium und Lehre an der Hochschule, bewertet diese, zieht Schlussfolgerungen und dokumentiert das Ergebnis ihrer Analyse in einem hochschulöffentlichen Bericht. Verantwortlich für die Evaluationen an der Jade Hochschule ist die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre.

Die Lehrveranstaltungsbeurteilung, die Studiengangevaluationen, die Absolvent:innenbefragungen, die Studierenden- und Erstsemesterbefragungen sowie die Abbrecher:innenbefragung werden hochschulweit durch Evaluationsbeauftragte organisiert und durchgeführt. Eine Übersicht über die unterschiedlichen Befragungen und deren Durchführungszeiträume liefert das „Evaluationsportfolio und der Evaluationszeitplan“, die auf der Website der Jade Hochschule veröffentlicht sind. Unternehmens- und Lehrendenbefragungen sind durch die Lehreinheiten organisiert. Die Ergebnisse der Befragungen werden den Dozent:innen bzw. den Studiendekan:innen unmittelbar nach Beendigung der Befragung zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation der beruflichen Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums und der Austausch mit Praxispartnern sowie aktuelle Entwicklungen aus Forschung und Politik werden mit den Studieninhalten auf Praxisrelevanz kontinuierlich überprüft. Alle zuvor genannten Evaluationsmaßnahmen sind auch im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ vorgesehen.

Gemäß den ergänzenden Auskünften der Hochschule vom 26.10.2022 ist auf der Fachbereichsebene ist der:die Studiendekan:in für geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre verantwortlich. Laut Hochschule strebt der Fachbereich Wirtschaft an, „mit innovativen Konzepten die Qualität und den Erfolg der Lehre zu steigern. Auf diese Weise wird der Fachbereich den besonderen Anforderungen durch die zunehmende Variationsbreite im Leistungsvermögen der Studienanfänger:innen gerecht. U.a. werden eingesetzte Lehrbeauftragte von der entsprechenden Studiengangsleitung und/oder Vertreter:innen ihrer Fachgruppe ausgewählt, betreut und fachlich beraten. Das Dekanat des Fachbereichs ist Anlaufstelle und gibt Informationen in Bezug auf z.B. Terminfristen, Prüfungsangelegenheiten u.a. weiter. In den Online-Studiengängen erhalten alle Lehrenden eine individuelle Technikschiulung. Zudem werden alle Lehrbeauftragten verpflichtend jedes Semester evaluiert. Der Fachbereich analysiert die Ergebnisse und erarbeitet Maßnahmen, bei denen Handlungsbedarfe bestehen“.

Ein weiteres hochschulweites Instrument zur Qualitätssicherung bildet die Kommission für zentrale Studienangelegenheiten. Ziel ist die Berücksichtigung eines hochschulweit einheitlichen formalen Ablaufs des Studiums und der Prüfungen sowie Einhaltung eines einheitlichen Qualitätsstandards.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule nach einem geschlossenen Regelkreis angelegt. Es sind Evaluationsinstrumente eingeführt, die sämtliche Ebenen abdecken. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist davon auszugehen, dass das hochschulische Qualitätssicherungssystem auch im neuen Studiengang Anwendung findet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Chancengleichheit ist ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Thema. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist Bestandteil des Grundgesetzes, Artikel 3. Die Jade Hochschule setzt diesen – auch im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) – gesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag um. Sie engagiert sich aktiv für Chancengleichheit und fördert die soziale Öffnung. Die Hochschule ermöglicht insbesondere Studierenden der ersten Generation bessere Chancen beim sozialen Aufstieg. Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle sind die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld. Die Hochschule ist seit 2011 als familien-gerechte Hochschule zertifiziert. Sie bietet ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung: z.B. Kinderbetreuungsangebote.

Relevante Dokumente wie der Gleichstellungsplan der Jade Hochschule sowie die Richtlinie gegen Diskriminierung und Gewalt sind online abrufbar. Der „Gleichstellungsplan 2022-2024, 4. Fortschreibung“ ist dem Selbstbericht beigelegt.

Umfassende Informationen zu den Themen Ausgleiche im Studium, Finanzierung und Wohnen für Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen sind ebenfalls online abrufbar. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist gemäß § 8 Abs. 18 „Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung“ sichergestellt. Den Studierenden steht ein „Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte“ zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die vorliegenden Konzepte auch im zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung verbunden. Ein:e Vertreter:in aus dem zuständigen Referat 306 Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat jedoch nicht an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0) sowie an der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- In der Studiengangzielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Jade Hochschule vom 27.09.2022 ist festgehalten, dass für den 2022/2023 einzurichtenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ eine Nachfrist für die Akkreditierung bis zum 31.08.2023 gilt. Der erstmalige Studienbeginn wurde von der Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung auf das Wintersemester 2023/2024 verschoben. Das zuständige Ministerium hat dem zugestimmt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Jürgen Boeckh, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Standort Wolfenbüttel
Prof. Dr. Jutta M. Bott, Fachhochschule Potsdam
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Doris Tjarks, AWO Kreisverband Wilhelmshaven/Friesland e. V.
- c) Studierende:r
Jannis Alden Foster, Evangelische Hochschule Dresden

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Konzept- bzw. Erstakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	29.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	02.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung: Vizepräsident Studium und Lehre; Leitung Referat 1: Hochschulentwicklungsplanung; Fachbereich: Dekan FB Wirtschaft, Studiengangsleitung „MA Strategisches Management“; Dekan FB Wirtschaft, Studiengangsleitung „BA Wirtschaft“; Gründungsbeauftragter für den BA „Soziale Arbeit“; Programmverantwortliche und Lehrende: Dekan FB Wirtschaft, Studiengangsleitung „MA Strategisches Management“; Dekan FB Wirtschaft, Studiengangsleitung „BA Wirtschaft“; Gründungsbeauftragter für den BA „Soziale Arbeit“; Studiendekan FB Seefahrt und Logistik, Vorsitzender der Prüfungskommission; Berufsbetreuer FB Wirtschaft; Studiengangkoordinatorin „Soziale Arbeit“; Prozessbegleitung Reakkreditierung; Vertretung Qualitätsmanagement und Projekte; Studierende: fünf Studierende aus dem FB Wirtschaft; Zusätzliche Gesprächsrunde: mit dem Gründungsbeauftragten für den BA „Soziale Arbeit“.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)